



## Klienteninformation Nr. 3

Slowakei  
Dezember 2016

### *Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!*

*Wie jedes Jahr erlauben wir uns vor Jahresende kurz Rückschau zu halten.*

*Sie haben sicher bemerkt, dass wir turbulente Zeiten hinter uns haben. Häufiger Personalwechsel in allen Bereichen haben nicht nur intern zu einer schwierigen Situation geführt sondern natürlich auch die Zusammenarbeit mit unseren Klienten belastet.*

*Einige Klienten haben uns verlassen, umso mehr sind wir natürlich Ihnen dankbar, die Verständnis für unsere Situation gezeigt haben und uns die Treue gehalten haben.*

*Es ist uns gelungen, unser Team in der Slowakei völlig neu zu strukturieren. Mit Frau **Mag. Natália Šenková**, LL.M. in der Slowakei geboren, Wirtschaftsuniversität und International Tax LLM in Wien gemacht, tschechische und slowakische Steuerberaterprüfung, konnten wir eine Top-Kraft als Geschäftsführerin gewinnen. Sie ist im Wesentlichen für die Organisation und internationales Steuerrecht zuständig.*

*Auch die Leitung der Steuerabteilung wurde mit Frau*

*Ing. Jana Sadloňová neu besetzt. Frau **Ing. Eva Lenorovičová** ist weiterhin in unserem Team und garantiert ein langjähriges klientenspezifisches Wissen. Neu wurde die Funktion einer Leiterin der Buchhaltungsabteilung eingeführt und mit Frau **Ing. Henrieta Slaninová** besetzt. In der Personalverrechnung wurde unsere langjährige Mitarbeiterin, Frau **Ivana Kováčová**, zur Leiterin bestellt.*

*Wir sind fest davon überzeugt, dass wir mit unserem neuen, jungen und schlagkräftigen Team nunmehr bestens gerüstet sind, unsere Klienten bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Slowakei auf qualitativ höchstem Niveau in den Bereichen Steuerrecht, Buchhaltung, Bilanzierung und Personalverrechnung zu unterstützen.*

*Neben der Reorganisation waren wir im letzten Jahr sehr mit der Verrechnungspreisproblematik befasst. Wir empfehlen dringend, bei Wirtschaftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, wir haben die Spezialisten dafür.*

*Ein Blick über die Grenze zeigt uns ein starkes Wachstum*



Ivana Kováčová



Ing. Eva Lenorovičová



Ing. Jana Sadloňová



Ing. Henrieta Slaninová



*in Tschechien, wo wir bereits fast 100 Mitarbeiter beschäftigen. Auch in Österreich sind wir in diesem Jahr gewachsen, dort begleiten wir viele tschechische und slowakische Unternehmen bei ihrem Weg in die Internationalisierung.*

*Wie jedes Jahr verzichten wir auch heuer auf Weihnachtsgeschenke und die Versendung von Weihnachtskarten. Wir haben stattdessen ein Kulturprojekt, einen Fonds zur Unterstützung von Obdachlosen sowie ein Projekt zur Unterstützung von Kindern mit besonderen*

*Bedürfnissen gesponsert.*

*Wir dürfen uns an dieser Stelle bei unseren Mitarbeitern bedanken, die in schwierigen Zeiten Großartiges geleistet haben.*

*Vor allem gilt unser Dank Ihnen, unseren Klienten, für die wir teilweise schon mehr als 15 Jahre tätig sein dürfen.*

***Ihnen allen wünschen wir ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest sowie viel Erfolg im Jahr 2017.***

**Mag. Natália Šenková, LL.M.**  
Geschäftsführerin



**Mag. Georg Stöger**  
Geschäftsführer



## Neuigkeiten bei Steuern und Abgaben ab 2017

*Der slowakische Nationalrat hat im Laufe des Oktobers und Novembers 2016 Novellen mehrerer Gesetze im Bereich Steuern, Abgaben und Löhne verabschiedet. Wir bringen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die ab dem 1. Jänner 2017 bzw. ab dem 1. Jänner 2018 wirksam sein werden.*

### Umsatzsteuergesetz

#### ■ Übergang der Steuerpflicht bei Bauarbeiten

Ab dem neuen Jahr gibt es eine Vereinfachung bei der Anwendung des inländischen Reverse Charge Verfahrens bei Bauarbeiten. In der Praxis kam es oftmals (seitens der Auftragnehmer und der Auftraggeber) zur uneinheitlichen Beurteilung, ob es sich um eine Bauleistung handelt, was auch zu Steuerrisiken geführt hat. Neu wird gelten, dass wenn ein Unternehmer Bauarbeiten durchführt und begründet das Reverse Charge Verfahren anwendet, der Leistungsempfänger den Übergang der Steuerschuld anzuwenden hat.

#### ■ Änderungen im Kontrollbericht

Ein Unternehmer, der Bauarbeiten im Reverse Charge Verfahren erbringt, wird ab 1. Jänner 2017 verpflichtet, die ausgestellten Rechnungen im Teil A.2 des Kontrollberichts auszuweisen. Derzeit werden die ausgestellten Rechnungen weder in der Umsatzsteuererklärung noch im Kontrollbericht ausgewiesen. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen ist ab Jänner 2017 auch ein neues Formular des Kontrollberichts zu verwenden.

#### ■ Verzinsung von Vorsteuerguthaben während einer Steuerprüfung

Werden von der Finanzverwaltung Vorsteuerguthaben im Zuge einer Umsatzsteuerprüfung über einen Zeitraum nicht ausbezahlt, so ist dieses Guthaben zu verzinsen. Der Zinsanspruch entsteht dem Steuerpflichtigen ab 6 Monaten ab der gesetzlichen Rückzahlungsfrist (die durch eine Betriebsprüfung verlängert werden kann). Der Zinssatz beträgt das Doppelte des EZB-Grundzinssatzes, mindestens jedoch 1,5 % p.a. Die Verzinsung ist von Amtswegen zu gewähren, ein Antrag ist nicht notwendig.



### ■ Selbstbesteuerung der Wareneinfuhr

Die geltende Fassung des Umsatzsteuergesetzes sieht die Einführung der Selbstbesteuerung bei Wareneinfuhren von außerhalb EU ab dem 1. Jänner 2017 vor. Die Unternehmer würden, statt die Steuer bei der Wareneinfuhr den Zollorganen zu zahlen, die Steuer in der Steuererklärung erfassen und gleichzeitig würden sie den Vorsteuerabzug geltend machen. Mit der Gesetzesnovelle wurde diese Bestimmung auf unbestimmte Zeit verschoben.

## Einkommensteuergesetz

### ■ Besteuerung von Dividenden

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 wird die Besteuerung von Dividenden eingeführt. Diese Änderung betrifft vor allem natürliche Personen, bei den juristischen Personen unterliegen dieser Änderung nur die Gewinnanteile, die von oder in Staaten fließen werden, mit denen die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein internationales Abkommen zum Informationsaustausch im Steuerbereich abgeschlossen hat (weiter nur „Nichtvertragsstaat“).

Gewinnausschüttungen **von slowakischen Quellen** werden bei einer inländischen sowie auch bei einer ausländischen natürlichen Person mit einer Abzugsteuer von 7 %, bzw. mit einem gemäß des Doppelbesteuerungsabkommens gesenktem Satz, besteuert. Bei natürlichen Personen von Nichtvertragsstaaten beträgt die Abzugsteuer 35%.

Gewinnanteile **von ausländischen Quellen** werden von inländischen natürlichen Personen mit einem Steuersatz von 7 % besteuert. Falls sie aus einem Nichtvertragsstaat stammen, beträgt der Steuersatz 35 %.

Handelt es sich um eine juristische Person, werden die **aus oder in einem Nichtvertragsstaat** gezahlten Gewinnanteile **mit dem Steuersatz von 35% besteuert**. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinnanteile keiner Steuer.

Gewinnanteile natürlicher Personen werden auf Grund der Einführung der Besteuerung von Dividenden nach dem 1. Jänner 2017 nicht mehr der Krankenversicherung unterliegen. Für „alte“ Dividenden, d.h. Dividenden von

Gewinnen, die vor dem 1. Jänner 2017 erwirtschaftet wurden, gilt weiterhin die alte Regelung.

### ■ Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der Körperschaftsteuersatz wird von derzeit 22 % auf **21 %** gesenkt. Der neue Steuersatz wird zum ersten Mal für den Besteuerungszeitraum, der spätestens mit dem **1. Jänner 2017** beginnt, verwendet.

### ■ Abschaffung der Mindest-Körperschaftsteuer für juristische Personen

Mit Wirkung ab **1. Jänner 2018** wird die Mindest-Körperschaftsteuer, derzeit gültig für juristische Personen, abgeschafft. Diese Steuer ist zum letzten Mal für das Jahr 2017 zu bezahlen.

### ■ Aufwandspauschale für natürliche Personen

Mit der Gesetzesnovelle erhöht sich ab dem 1. Jänner 2017 das Aufwandspauschale von derzeit 40 % auf **60 %** der erzielten Einnahmen, bis zu einem Höchstbetrag von **20.000 EUR**. Bis zum 31. Dezember 2016 kann ein Aufwandspauschale von maximal 5.040 EUR geltend gemacht werden. Gleichzeitig wird auch die anteilige Kürzung des Aufwandspauschales im ersten und im letzten Jahr der unternehmerischen Tätigkeit aufgehoben.



### ■ Änderungen im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen

Es werden die Begriffe „wirtschaftliche und personelle Verknüpfung“ präzisiert und damit erweitert sich auch der Kreis der Personen, auf welche sich die Verrechnungspreisregeln beziehen werden. Unter anderem werden neu als verbundene Personen auch jene juristischen Personen betrachtet, die sich unter der Führung von nahestehenden Personen befinden. Die Gesetzesnovelle führt weiter auch die Verdoppelung von Strafen für



jene Steuerpflichtigen ein, die durch die Verrechnungspreispolitik absichtlich die Steuerbemessungsgrundlage senken oder den Steuerverlust erhöhen.



Wenn es in Folge einer Transaktion zwischen zwei inländischen verbundenen Personen zur Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage bei einem der Steuerpflichtigen aus eigener Initiative oder von Amts wegen kommt, muss der andere Steuerpflichtige die entsprechende Senkung der Steuerbemessungsgrundlage beim Steuerverwalter nicht mehr beantragen.

Es wird eine feste Gebühr für einen Antrag um Genehmigung der Bewertungsmethode eingeführt. Die Höhe wird nicht mehr vom Wert des Geschäftsfalls abhängig sein. Die Gebühr wird 10.000 EUR betragen, bzw. 30.000 EUR, falls auch ausländische Finanzverwaltung involviert wird.

### ■ Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen

Mit der Gesetznovelle wird die Definition des Begriffes Mietausgaben (Mietaufwendungen), die erst nach Zahlung steuerlich absetzbar sind, präzisiert. Darunter fallen auch Spesen für die Gewährung von Nutzungsrechten oder für die Nutzung eines Gegenstands des gewerblichen Eigentums, der Software, von Entwürfen oder Modellen, Plänen, Know-how, oder Spesen für die Gewährung von Urheberrechten oder von dem Urheberrecht ähnlichen Rechten. Diese Regelung ist auf alle nach dem 31. Dezember 2016 eingereichten Steuererklärungen anzuwenden.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 können Ausgaben für die technische Aufwertung, Betrieb, Reparatur und Wartung von Sachanlagen oder von Immobilien, die auf Grund eines **Leihvertrages** genutzt werden, steuerlich nicht

geltend gemacht werden. Steuerlich absetzbar sind dann nur Energiekosten im Zusammenhang mit einer kostenlosen Nutzung solcher Sachanlagen oder Immobilien.

## Abgabenordnung

### ■ Mängel bei eingereichter Steuererklärung

Mit der Novelle der Abgabeordnung wird eine neue Methode des sogenannten Beanstandungsverfahrens eingeführt. Wenn der Steuerpflichtige innerhalb der vom Steuerverwalter bestimmten Frist Mängel in der eingereichten Steuererklärung oder in ihren Anhängen, die Einfluss auf die Höhe der Steuer bzw. auf den geltend gemachten Anspruch haben, nicht beseitigt, wird der Steuerverwalter entweder eine Betriebsprüfung durchführen oder die Steuer bzw. den geltend gemachten Anspruch im neu eingeführten **verkürzten Bemessungsverfahren** anpassen. Der Steuerverwalter wird einen Bemessungsbescheid erlassen, gegen den nur ein Antrag auf eine Prüfung beim Gericht eingereicht werden kann.



Wenn die Steuererklärung nicht oder durch eine nicht-berechtigte Person unterzeichnet ist, und der Steuerpflichtige nach Aufforderung diesen Mangel nicht beseitigt, wird diese Steuererklärung als nicht eingereicht betrachtet. Das gleiche gilt auch bei der Verwendung eines falschen Formulars.

### ■ Vorläufige Maßnahme

Neu wird die Möglichkeit der Anwendung sogenannter vorläufiger Maßnahmen eingeführt. Der Steuerverwalter kann durch die vorläufige Maßnahme dem Steuerpflichtigen auferlegen, etwas zu tun, etwas nicht zu tun bzw. etwas zu erdulden. Hat zum Beispiel der Steuerverwalter bei einer Betriebsprüfung die begründete Befürchtung, dass die noch nicht fällige oder nicht bemessene Steuer zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht bezahlt werden wird,



so kann er vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geldsumme auf dem Bankkonto des Steuerverwalters zu hinterlegen. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 wird die vorläufige durch den Steuerverwalter gesetzte Maßnahme einem Exekutionsbeschluss gleichgestellt.

### ■ Vereinfachungen bei der Steuerstundung und bei der Steuerzahlung in Raten

Die Besicherung des Schuldbetrags mit einem Pfandrecht wird in jenen Fällen, in denen die rückständige Steuer den Betrag von **3.000 EUR** nicht überschreitet, aufgelöst. Gleichzeitig entfällt auch die Begrenzung, gemäß der die Steuerstundung oder die Steuerzahlung in Raten nur in jenen Fällen genehmigt werden kann, in denen mindestens ein Jahr ab dem Tag der letzten genehmigten Stundung oder Ratenzahlung abgelaufen ist.

### Mindestlohn

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 erhöht sich der monatliche Mindestlohn von den jetzigen 405 EUR auf **435 EUR**. Bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche wird der Mindestlohn bei einem Dienstnehmer der stundenweise

entlohnt wird von den jetzigen 2,328 EUR auf **2,5 EUR pro Stunde** erhöht.

### Krankenversicherung

Mit der Gesetzesnovelle über die Krankenversicherung wird ab dem 1. Jänner 2017 die Höchstbemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsabgaben aufgehoben. Die Krankenkassen werden diese Änderungen zum ersten Mal bei der Jahresabrechnung der Krankenversicherung für das Jahr 2017 berücksichtigen.

Die Höchstbemessungsgrundlage bleibt nur bei Einkommen aus Dividenden von Gewinnen der Jahre 2011 bis 2016, die nach dem 1. Jänner 2017 ausgezahlt werden, erhalten. Für das Jahr 2017 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage 52.980 EUR.

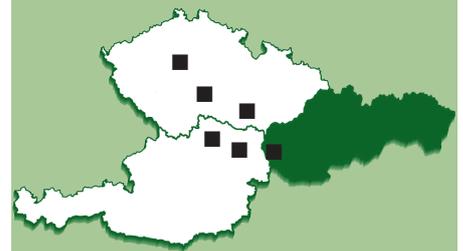
### Sozialversicherung

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 wird die Höchstbemessungsgrundlage der Sozialversicherungsabgaben (u.a. Pensionsversicherung) von den jetzigen 4.290 EUR auf 6.181 EUR pro Monat geändert.

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon mehr seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
internationales Steuerrecht

Ing. Henrieta Slaninová  
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová  
Steuerberatung

Ivana Kováčová  
Lohnverrechnung

**Kanzlei Bratislava**  
Fraňa Kráľa 35  
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660  
bratislava@auditor.eu

**Ing. Jana Sadloňová**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +421 2 544 14 660  
jana.sadlonova@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.